

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Willstätt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt am 18. Januar 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Willstätt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

1. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensache,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflichten geleistete Tätigkeiten,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
2. Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden- Württemberg
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden- Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

3. Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 - a) dem die öffentlichen Leistungen zuzurechnen ist,
 - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärungen übernommen hat,
 - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 3.200,00 Euro zu erheben.
2. Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
3. Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
4. Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
5. Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
2. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

1. Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
2. Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Willstätt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragssteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
3. Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingerichtet worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

1. In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Willstätt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlichen entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
2. Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere:
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrungen von Personen und Sachen.
3. Auf die Erstattungen von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattungen der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

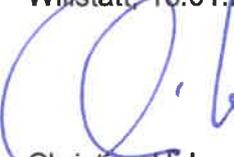
§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9 Schlussvorschriften

1. Die Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.
2. Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 16.06.1992 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Willstätt, 18.01.2023


Christian Huber
Bürgermeister



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Willstätt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt vom 27. Januar 2023 öffentlich bekannt gemacht.

Willstätt, 27.01.2023


Christian Huber
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlungen	Gebühren in €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) zzgl. möglicher Auslagen der Gemeinde	10,00 € bis 3.200,00 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 € bis 350,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 dieser Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5,00 €
3.	Auskünfte	
3.1	schriftliche oder elektronische Auskünfte, die eine Einsicht in Akten oder Bücher fordern oder Einsicht hierin gewährt wird	5,00 € bis 175,00 €
3.2	einfache, mündliche Auskünfte, die keine Nachschau in Akten oder Büchern oder Nachfragen bei anderen Stellen erfordern, sind	gebührenfrei
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	5,00 € bis 700,00 €
5.	Beglaubigung, Bestätigung	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	3,00 € bis 125,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	1,00 € bis 20,00 €, mindestens 3,00 €

5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	1,00 € bis 20,00 €, mindestens 3,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen Schreibgebühren (Nr.9) hinzu.	nach Nr.9
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	2,50 € bis 50,00 €
6.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €
6.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	gebührenfrei
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 € bis 700,00 €
8.	Rechtsbehelfe	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	20,00 € bis 800,00€
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens 7,00 €
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	10,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	20,00 €
9.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	12,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Foto-/Scankopien) und mittels Textautomaten oder PC erstellte Mehrstücke werden erhoben:	

9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite:	1,00 €
	für jede weitere Seite:	0,50 €
9.2.2	bei einem größeren Format je Seite	1,50 €
	für jede weitere Seite:	0,75 €
9.2.3	Zuschlag für Farbkopien je Seite	0,05 €
10.	Baurecht	
10.1	Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach §§ 24 ff. BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts).	17,50 € je angefangene Viertelstunde
10.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO):	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 29,00€
10.3	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 29,00€
10.4	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO):	14,50 € je zu benachrichtigendem Angrenzer
10.5	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis je Fall zzgl. Schreibgebühren gem. Ziff. 9	8,50 €
10.6	Genehmigung von Grundstückentwässerungsanlagen (Bearbeitung u. Überprüfung von Entwässerungsanträgen gem. § 15 AbwS der Gemeinde Willstätt)	
10.6.1	<i>bei Wohngebäude</i>	100,00 €
10.6.2	<i>Gewerbe- und Industriebauten, Parkplätze, u. ä.</i>	150,00 €
11.	Bestattungsrecht	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	21,50 €
11.2	Grabplatzbescheinigung	18,00 €
11.3	Verfahren gem. § 31 Abs. 2 BestattG	14,00 € je angefangene Viertelstunde.
12.	Fischereischeine	
12.1	Erteilung von Fischereischeinen auf Lebenszeit (für 1; 5 oder 10 Jahre) (§§ 31, 32 FischG) (erstmalige Ausgabe oder Verlängerung) – zuzüglich zur Fischereiabgabe gemäß § 12 LFischVO:	20,00 €
12.2	Jugendfischereischein	
12.2.1	Jugendfischereischein, erstmalige Ausstellung	10,00 €
12.2.2	Jugendfischereischein, Verlängerung pro Jahr	10,00 €
12.3	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	20,00 €
13.	Fundsachen	
13.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert:	2 % des Werts, mindestens jedoch 4,50 €
13.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert:	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehr-

		werts
14.	Gewerbesachen	
14.1	Gewerbean- und ummeldung	16,00 €
14.2	Gewerbeabmeldung	16,00 €
14.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei (§ 14 GewO)	10,00 €
14.4	Sonstige Amtshandlungen im Rahmen der Gewerbeordnung im Interesse oder auf Veranlassung des Antragstellers	14,00 € je angefangene Viertelstunde
15.	Gaststättenrecht	
15.1	Erteilung einer Gestattung gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen (Schankerlaubnis)	25,00 €
15.2	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe	12,00 €
16.	Standesamt- u. Personenstandswesen	
16.1	Amtshandlungen im Kirchengaustrittsverfahren, je Person	21,50 €
16.2	Beglaubigte Ablichtung aus dem als Archivgut geführten Personenstandsbuch	30,00 €
17.	Melderecht	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	7,00 €
17.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	9,50 €
17.1.3	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	13,00 € je angefangene Viertelstunde
17.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	12,00 €
17.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde:	
17.3.1	schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	7,00 €
17.3.2	Beantragung einer internationalen Melde-, Aufenthaltsbescheinigung in verschiedenen Sprachen je Bescheinigung	9,50 €
17.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	12,00 € je angefangene Viertelstunde
17.5	Gebührenfrei sind insbesondere:	
17.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
17.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
17.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
17.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 12.14 und 15 BMG)	
17.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
17.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	

17.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
17.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
17.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
17.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
18.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
18.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15,50 € je angefangene Viertelstunde
18.2	Befreiung vom Verbot der Plakatierung	22,00 €
18.3	Öffentliche Leistungen nach der StVO	15,50 € je angefangene Viertelstunde
19.	Polizei- u. Ordnungsrecht	
19.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht (u. a.)	14,00 € je angefangene Viertelstunde
20.	Archivwesen	
20.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen u. a.	12,00 € bis 630,00 €
21.	Landesinformationsfreiheitsgesetz	
21.1	Zurverfügungstellung von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
21.1.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	24,00 bis 230,00 €
21.1.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	140,00 bis 630,00 €
21.1.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden):	380,00 € bis 3.200,00 €
22.	Feuerwehrkostensätze	
	Bearbeitung der nach §2 FwG kostenpflichtige Feuerwehreinsätze	15,00 € je angefangene Viertelstunde